

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**des**  
**ÖSTERREICHISCHER**  
**BUNDESFACHVERBANDES FÜR KICK- UND THAIBOXEN**

**ÖBFK**

**1. ABSCHNITT**  
**ORGANISATORISCHE REGELUNGEN**

**§ 1 Grundlegendes**

Der ÖBFK – Österreichische Bundesfachverband für Kick- und Thaiboxen - ist eine juristische Person im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der ÖBFK hat seinen Sitz in Klagenfurt.

**§ 2 Rechtsgrundlage**

(1) Die Generalversammlung des ÖBFK hat folgende Geschäftsordnung für die Führung des ÖBFK und seiner Organe beschlossen.

(2) Alle Mitglieder und Organe, sowie alle Funktionäre sind an die Einhaltung der Geschäftsordnung gebunden.

**2. ABSCHNITT**  
**ORGANE, FUNKTIONÄRE UND IHRE TÄTIGKEIT**

**§ 3 Einberufung der Organe**

(1) Die Generalversammlung, der Vorstand und das Direktorium werden vom Managementdirektor einberufen. Alle anderen Sitzungen, insbesondere solche der Kommissionen beruft der Vorsitzende des Organs, der Kommission bzw. des Ausschusses ein.

(2) Ist der Managementdirektor verhindert, werden die Generalversammlung, der Vorstand und das Direktorium vom Geschäftsführer, einberufen. Ist auch dieser verhindert so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied das Recht die jeweiligen Sitzungen einzuberufen.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Organs vor jeder Sitzung schriftlich, rechtzeitig mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen zu Beginn der Sitzung durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird, oder wenn bei einer Generalversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag zur Tagesordnung zumindest vier Tage vor der entsprechenden Generalversammlung schriftlich, per Fax oder Email eingebracht hat.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des ÖBFK sind mit einer Frist von zumindest vierzehn Tagen vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. In besonders dringenden Fällen können oben angeführte Fristen bei Sitzungen des Direktoriums entfallen.

(5) Für die Einhaltung der jeweiligen Fristen gilt das Datum der Postaufgabe. Die Versendung der Einladung erfolgt im einfachen Postweg, per Fax oder Email - also nicht „eingeschrieben“ - an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

(6) Die Einladung mit der Tagesordnung hat den genauen Tagungsort, sowie das Datum und die genaue Uhrzeit zu enthalten.

#### **§ 4 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse des ÖBFK sind nicht öffentlich.

(2) Die Direktoren, der Geschäftsführer, sowie die Rechnungsprüfer sind berechtigt an allen Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. In den Kommissionen und Ausschüssen in denen sie ständig vertreten sind haben sie ein volles Stimmrecht.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung sind den Direktoren zeitgerecht zu übersenden. Das gleiche gilt für die Sitzungsprotokolle.

(4) Der Vorsitzende hat das Recht Gäste zu den Sitzungen, insbesondere zur Auskunftserteilung einzuladen.

(5) Eine Vertretung vorübergehend abwesender oder verhinderter Mitglieder findet, mit Ausnahme der Generalversammlung, nicht statt.

#### **§ 5 Beschlußfähigkeit**

Die Organe sind, soweit in den Satzungen nicht anderes bestimmt ist, beschlußfähig wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Tatsache der Beschlußfähigkeit ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Beschlußfähigkeit muß während der gesamten Sitzung gegeben sein. Sie ist vom Vorsitzenden wahrzunehmen. Die GV ist unabhängig von einem bestimmten Quorum jedenfalls beschlussfähig wenn die Einladung statutengemäß versendet wurde.

## § 6 Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen in den Organen werden vom Vorsitzenden oder dem von ihm berufenen Stellvertreter geleitet. Dieser ist:

- a) In der Generalversammlung, dem Vorstand und dem Direktorium der Managementdirektor, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied das Recht die jeweiligen Sitzungen zu leiten.
- b) In den Sitzungen der Kommissionen der jeweilige Kommissionsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der von ihm nominierte Stellvertreter.
- c) In den Sitzungen der Ausschüsse der jeweilige Ausschussvorsitzende, bei dessen Verhinderung der von ihm nominierte Stellvertreter.

(2) Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlußprotokoll zu führen. Die Führung eines weitergehenden als eines Beschlußprotokolls kann beschlossen werden. Desgleichen die Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs auf Ton und/oder Bildträger zur Erstellung eines Protokolls bzw. zu Dokumentationszwecken. Die Aufzeichnung muß nur bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt werden. Verlangt ein Redner, daß seine Wortmeldung in das Protokoll aufgenommen werden soll, so ist dem nachzukommen, wenn der Redner dieses Verlangen vor seiner Wortmeldung bekannt gibt. Den Sitzungsteilnehmern sind private Ton- und/oder Bildaufzeichnungen während der Sitzung untersagt. Mobiltelefone sind während der Sitzung auszuschalten.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Über die Reihenfolge der Anmeldungen ist vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Funktionär eine Rednerliste zu führen. Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist verliert das Wort. Außer der Reihenfolge muß das Wort nur dem Antragsteller und einem Redner „zur Geschäftsordnung“ erteilt werden. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Der Vorsitzende darf den Redner unterbrechen wenn er sich vom Gegenstand der Beratung entfernt, persönlich ausfällig wird oder sonst die guten Sitten verletzt. Der Vorsitzende hat den Redner in diesen Fällen zur Sache bzw. zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(5) Anträge auf Schluß der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Schluß der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte zum Beschluß erhoben, so ist der in Beratung stehende Antrag vom Vorsitzenden zu rekapitulieren und hierauf die Abstimmung durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet auf Anfragen, die außerhalb der Tagesordnung stehen, sofort zu antworten. Er muß jedoch zu Anfragen schriftlich oder mündlich binnen 30 Tagen Stellung nehmen.

(7) Dem Vorsitzenden steht das Recht zu ein Mitglied eines Organs von der Beratung oder Beschlußfassung auszuschließen, wenn es sich um eine, dieses Mitglied betreffende, persönliche Angelegenheit handelt. Trifft dies auf den Vorsitzenden selbst zu, ist er von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(8) Die Sitzungen und Beschlussfassung ist auch im Wege einer Fernkonferenz (z.B. mittels Video- oder Chatkonferenz) oder mittels Umlaufbeschluss zulässig.

## **§ 7 Abstimmung**

(1) Zur Abstimmungen dürfen grundsätzlich nur die in der Tagesordnung angeführten Gegenstände gebracht werden, sofern nicht die Ergänzung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen wird. Beschlüsse können nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ bzw. „Aktuelle Themen“ erfolgen.

(2) Nach der letzten Wortmeldung der Rednerliste ist dem Antragsteller / Berichterstatter - mit Ausnahme des § 6 (5) - das Wort zu erteilen, der seinen Antrag rekapituliert. Gibt es zum Antrag Gegenanträge, sind diese vom Vorsitzenden zu rekapitulieren. Nach der Rekapitulation wird die Abstimmung durchgeführt. Gegenanträge zum Antrag des Antragstellers/Berichterstatters und Abänderungsanträge gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, voranzugehen haben. Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen- oder Abänderungsanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrag darstellen, sind unzulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge abweichend von dieser Regel zu bestimmen. Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

(3) Die Abstimmung hat grundsätzlich offen zu erfolgen. Wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettels vorzunehmen.

(4) Bei offenen Abstimmungen stimmt der Vorsitzende stets als letzter mit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Dagegen gilt bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung die Angelegenheit als abgelehnt.

## **§ 8 Beschlußfassung**

(1) Die Organe sowie Kommissionen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse einer auf Grund der Statuten gebildeten Kommission oder eines auf Grund dieser Geschäftsordnung gebildeten Ausschusses sind lediglich als dessen Anträge an das Organ, von dem sie/er eingesetzt wurde, anzusehen. Es kommt ihnen daher keine bindende Wirkung zu.

## **§ 9 Funktionäre**

(1) Die Funktionäre - mit Ausnahme des Geschäftsführers - üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Bindung an einen Auftrag aus. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, ihre Wahl in Ausschüsse anzunehmen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten.

(2) Im Falle einer Verhinderung haben sie zeitgerecht vor der Sitzung dem Vorsitzenden davon Mitteilung zu machen. Falls eine solche vorherige Mitteilung nicht möglich ist, haben sie nach der Sitzung ehestens den Vorsitzenden den Grund ihrer Verhinderung bekannt zu geben.

(3) Sämtliche Funktionäre sind verpflichtet über alle ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie vereins-/verbandsinternen Angelegenheiten des ÖBFK oder seiner Mitglieder die strengste Verschwiegenheit zu beachten. Die Pflicht wird durch Erlöschen des Amtes nicht berührt.

(4) Wenn sich ein Funktionär eine grobe Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten zu Schulde kommen läßt, kann der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seine Suspendierung beschließen. Wird eine Suspendierung beschlossen ruhen die Rechte des jeweiligen Funktionärs bis zur nächsten Generalversammlung.

(5) Die den Funktionären des ÖBFK und den Mitgliedern der Organe des ÖBFK bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Auslagen werden in der Art und dem Ausmaß vergütet, wie es der Vorstand festlegt. Über die Art und das Ausmaß dieser Vergütung hat der Vorstand einen Beschluß zu fassen.

### **3. ABSCHNITT WIRKUNGSBEREICH DER EINZELNEN ORGANE UND FUNKTIONÄRE**

#### **§ 10 Sportdirektor - Ring**

Dem Sportdirektor Ring obliegen folgende Aufgaben:

- a) Besorgung des Geschäftsfeldes „Nationalteam“ für die Ringsportarten,
- b) Organisation von Trainingslagern für die Ringsportarten,
- c) Besorgung des Geschäftsfeldes „Doping“ für die Ringsportarten,
- d) Organisation von Leistungstests für die Ringsportarten,
- e) Förderung von Einzelsportlern für die Ringsportarten,
- f) Besorgung des Geschäftsfeldes „Jugend- und Nachwuchssport“ für die Ringsportarten
- g) Besorgung des Geschäftsfeldes „Breiten- und Fitnesssport“ für die Ringsportarten,
- h) Vertretung des ÖBFK nach außen gemeinsam mit dem Geschäftsführer im Rahmen der von ihm zu besorgenden (vorstehend angeführten) Geschäftsfelder

#### **§ 11 Sportdirektor – Tatami**

Dem Sportdirektor Tatami obliegen folgende Aufgaben:

- a) Besorgung des Geschäftsfeldes „Nationalteam“ für die Tatamisportarten
- b) Organisation von Trainingslagern für die Tatamisportarten
- c) Besorgung des Geschäftsfeldes „Doping“ für die Tatamisportarten
- d) Organisation von Leistungstests für die Tatamisportarten
- e) Förderung von Einzelsportlern für die Tatamisportarten
- f) Besorgung des Geschäftsfeldes „Jugend- und Nachwuchssport“ für die Tatamisportarten)

- g) Besorgung des Geschäftsfeldes „Breiten- und Fitnesssport“ für die Tatamisportarten
- h) Vertretung des ÖBFK nach außen gemeinsam mit dem Geschäftsführer im Rahmen der von ihm zu besorgenden (vorstehend angeführten) Geschäftsfelder

## **§ 12 Management-Direktor**

Dem Management-Direktor obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Protokollführung in der Generalversammlung, dem Vorstand und dem Direktorium
- b) Besorgung des Geschäftsfeldes „Kontakt zu Behörden und Institutionen des Sport wie z.B. dem BKA, der BSO, den LSO`s, den Dachverbänden, der Sporthilfe und dem HSZ“
- c) Besorgung des Geschäftsfeldes „Kontakt zu internationalen Sportverbänden, insbesondere gegenüber dem (n) jeweiligen Kickbox- und Thaiboxweltverband (Kickbox- und Thaiboxweltverbänden)
- d) Controlling der Finanzen
- e) Besorgung des Geschäftsfeldes „Marketing / Sponsoring“
- f) Besorgung des Geschäftsfeldes „Recht / Verträge“
- g) Besorgung des Geschäftsfeldes „Regelwerk“ und „Schiedsrichterwesen“
- h) Vertretung des ÖBFK nach außen gemeinsam mit dem Geschäftsführer im Rahmen der von ihm zu besorgenden (vorstehend angeführten) Geschäftsfelder mit Ausnahme der Vertretung gem. Punkt c., in welchen Angelegenheiten Einzelvertretungsbefugnis besteht

## **§ 13 Technischer-Direktor**

Dem Technischen – Direktor obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation von Veranstaltungen
- b) Vorbereitung der Vergabe von Veranstaltungen
- c) Förderung von Veranstaltungen
- d) Besorgung des Geschäftsfeldes „Ausbildung und Prüfungswesen“
- e) Vorsitzführung im Dan-Kollegium des ÖBFK
- f) Besorgung des Geschäftsfeldes „Schulsport“
- g) Die Organisation und Koordination des Ablaufes von Veranstaltung
- h) Aus und Weiterbildung der technischen Offiziellen
- i) Vertretung des ÖBFK nach außen gemeinsam mit dem Geschäftsführer im Rahmen der von ihm zu besorgenden (vorstehend angeführten) Geschäftsfelder

## **§ 14 Geschäftsführer**

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung der laufenden Geschäfte des ÖBFK
- b) Erledigung der Geldgebarung des ÖBFK mit alleiniger Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank. Die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung der Belege,
- c) Mitwirkung an Vertretungshandlungen für den ÖBFK gemeinsam mit dem jeweiligen Direktor des ÖBFK in dessen Wirkungsbereich.

- d) Kontakte zu den Landesfachverbänden und Mitgliedsvereinen
- e) Mitgliederadministration
- f) PR und Pressearbeit
- g) Gesamtkoordination für die Durchführung und den Ablauf von Veranstaltungen
- f) Vertretung des ÖBFK nach außen gemeinsam mit dem zuständigen Direktor im Rahmen des jeweils übernommen Wirkungskreis

### **§ 15 Referent für Medizin**

Dem Referenten für Medizin obliegt

- a) Beratung des ÖBFK in medizinischen Fragen
- b) Überwachung der ärztlichen Bestimmungen des Regelwerkes
- c) Beratung und Hilfestellung bei medizinischen Fragen der Dopingbekämpfung

### **§ 16 Referent für technische Belange (Technischer Referent)**

Dem Referenten für technische Belange obliegt die Weiterentwicklung und Beachtung des Veranstaltungsesen des ÖBFK.

### **§ 17 Schiedsrichterreferent**

Dem Schiedsrichterreferenten obliegt

- a) Nominierungsvorschlag der Schiedsrichter bei Veranstaltungen
- b) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
- c) Lizenzierung der Schiedsrichter

### **§ 18 Referent für Thaiboxen**

Dem Referent für Thaiboxen obliegen folgende Aufgaben

- a) Koordinierung der sportlichen Tätigkeit für Thaiboxen
- b) Koordinierung der Jugend- und Nachwuchsarbeit für die Thaiboxen
- c) Experte im Sportausschuss für die Thaiboxen

### **§ 19 Athletenvertreter**

Dem Athleten-Vertreter obliegt die Vertretung der Meinung der aktiven Nationalteammitglieder und Spitzensportler im Vorstand

### **§ 20 Referentin Frau im Sport**

Der Referentin für Frau im Sport obliegt die Wahrnehmung der Interessen der weiblichen Sportlerinnen, Schiedsrichterinnen, Trainerinnen und Funktionärinnen innerhalb des ÖBFKT

## **§ 21 Referent für Jugend und Nachwuchs**

Dem Referenten für Jugend und Nachwuchs obliegt die Förderung der Nachwuchsklassen und die Wahrnehmung der sportlichen Interessen von Nachwuchssportlern und Vereinen, die sich besonders um den Nachwuchs kümmern.

## **§ 22 Referenten für die Landesfachverbände**

Den Referenten für die Landesfachverbände des ÖBFK obliegen der Kontakt und die Kommunikation zwischen dem ÖBFK und dem jeweiligen Landesfachverband sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des ÖBFK in den jeweiligen Bundesländern

## **§ 23 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat, die ihr gemäß § 14 der Statuten des ÖBFK, zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

## **§ 24 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand hat alle anderen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ, insbesondere der Generalversammlung zugewiesen sind, wahrzunehmen.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern;
- c) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, sofern er von der Generalversammlung delegiert wurde
- e) Beschlußfassung über die Höher-, Um- oder Rückreihung von registrierten Mitgliedern, Anwärtermitglieder, außerordentlichen Mitgliedern und ordentlichen Mitgliedern;
- k) Beschlußfassung über eine Spesenordnung;

## **§ 25 Das Direktorium**

Das Direktorium entscheidet in allen dringenden Angelegenheiten. Die Beschlüsse des Direktoriums sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Das Direktorium hat mindestens vierteljährlich zu tagen. Die Protokolle der Sitzungen des Direktoriums sind von einem Protokollführer zu erstellen, der auch eine dem Direktorium nicht angehörende Person sein kann und der zu Beginn der Sitzung des Direktoriums vom Geschäftsführer bestimmt wird.

## **§ 26 Kommissionen**

(1) Im ÖBFK können folgende ständigen Kommissionen eingerichtet werden:

- a) Regel und Juristische Kommission,
- b) Tatami Kommission,
- c) Ring Kommission,
- d) Thaiboxkommission,
- e) Schiedsrichterkommission,
- f) Medizinische Kommission
- g) Technische Kommission,
- h) Ausbildungs- und Prüfungskommission,
- i) Jugend und Nachwuchskommission
- j) Frauen Kommission
- k) Athleten Kommission
- l) Landesfachverbandskommissionen

(2) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet, der von dem Direktorium nominiert wird.

(3) Die Kommissionen werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Kommission einberufen. Beschlüsse der Kommissionen werden nach den Grundsätzen der Beschlüsse für die Organe gefaßt. Beschlüsse gelten lediglich als Antrag an das Direktorium bzw. den Vorstand. Von allen Sitzungen der Kommissionen ist den Direktoren eine Einladung zeitgerecht zu übermitteln. Von allen Sitzungen der Kommissionen ist den Direktoren ein Kurzprotokoll zeitgerecht zu übersenden. Die Direktoren können an allen Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Direktoren können Vorschläge der jeweiligen Kommission zur Abstimmung in den Vorstand einbringen.

## **§ 27 Ausschüsse**

(1) Jedes Organ ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen Ausschüsse aus seinen Mitgliedern, allenfalls auch unter Heranziehung von Fachleuten, die dem Organ nicht angehören, zu bilden.

(2) Der Vorsitzende eines Ausschusses wird von dem Organ nominiert, welches den Ausschuß eingesetzt hat.

## **4. ABSCHNITT WAHLORDNUNG**

### **§ 28 Wahlen**

(1) Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, sowie des Schiedsgerichtes hat in einer Generalversammlung alle vier Jahre zu erfolgen.

(2) Bis zur Neuwahl/Wiederwahl üben die Organe und Funktionäre ihre Funktion jedenfalls aus.

(3) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter darf weder dem bisherigen Vorstand angehören, noch ein bisheriger Rechnungsprüfer sein, noch auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Der Wahlleiter muß als Einzelmitglied einem ordentlichen Mitglied angehören. Der Wahlleiter wird aufgrund eines Vorschlages des Geschäftsführers von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(4) Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht ist jeweils zwei Monate vor der Generalversammlung bei der die Wahlen durchgeführt werden. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht besteht nicht, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der laufenden Beiträge, der Außenstände und/oder offener Rechnungen (z.B. wegen Startgebühren, Kosten aus Anti-Dopingverfahren, Strafgebühren etc.) -trotz Mahnung - gegenüber dem ÖBFK im Rückstand ist.

(6) Passiv wahlberechtigt sind alle Einzelmitglieder des ÖBFK, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die kein Verbandsausschlussverfahren anhängig ist und die nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

(7) Beim Tagesordnungspunkt „Neu- und Nachwahlen des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und von fünf Mitgliedern des Schiedsgerichtes“ hat der Vorsitzende den Vorsitz an den Wahlleiter zu übergeben und hat dieser den Vorsitz zu übernehmen. Die Übernahme des Vorsitizes ist im Protokoll zu vermerken.

(8) Der Wahlleiter hat alle passiv Wahlberechtigten aufzufordern Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlvorschläge haben die zu Wählenden mit Vor- und Zunamen, der Funktion für die sie gewählt werden sollen, sowie einer Einverständniserklärung des zu Wählenden, anzuführen. Passiv Wahlberechtigte dürfen nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

(8) Die Direktoren und der Geschäftsführer sind gesondert zur Abstimmung zu bringen. Der restliche Vorstand kann, sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, als Ganzes zur Abstimmung gelangen, ebenso die zwei Rechnungsprüfer und die fünf Mitglieder des Schiedsgerichtes. Sind mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so ist über jede Funktion, für die mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, einzeln abzustimmen.

(9) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Verlangen zwei Drittel der aktiv Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung, so hat der Wahlleiter die Abstimmung nach den Grundsätzen der geheimen Wahl mit Stimmzettel und Wahlurne durchzuführen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlleiter im Beisein derjenigen, die einen Wahlvorschlag eingebracht haben.

(10) Nach der Durchführung der Wahl hat der Wahlleiter das Wahlergebnis zu verkünden - welches in das Protokoll einzutragen ist - und die Sitzungsführung an den neu-/ wiedergewählten Geschäftsführer zu übergeben und hat dieser den Vorsitz zu übernehmen.